

Verordnung

über den Inhalt von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Vom 2016.

Aufgrund des § 11a Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), in Verbindung mit den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 5 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai 2016 (MBL LSA S. 369) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach § 11a Abs.1 KiFöG.

(2) Leistungen der Kindertagespflege und der Erziehungs- und Eingliederungshilfe sowie nach sonstigen Bundes- und Landesgesetzen sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

(3) Der Inhalt der Vereinbarung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12c KiFöG ist nicht Regelungsinhalt dieser Verordnung.

§ 2

Allgemeine Grundsätze zum Abschluss der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 KiFöG in
Verbindung mit den §§ 78b bis 78e SGB VIII

(1) Vereinbarungen nach § 78b bis 78e SGB VIII sind für Einrichtungen abzuschließen, die nach § 10 KiFöG in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII in den Bedarfsplan aufgenommen sind und die über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen oder für die eine solche beantragt worden ist.

(2) Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit dem Träger der Kindertageseinrichtung oder dessen Verband eine Vereinbarung nach Maßgabe des § 11a Abs. 1 KiFöG in Verbindung mit den §§ 78b bis 78e SGB VIII über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung).

(3) Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung entsprechen.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Für den Abschluss von Vereinbarungen ist auf Seiten des Leistungserbringers der jeweilige Träger der Einrichtung sachlich zuständig, auf Seiten des Leistungsträgers ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sachlich zuständig.

(2) Nach § 78e Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist grundsätzlich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.

§ 4

Verfahren

Die Vereinbarungen nach den §§ 78b bis 78e SGB VIII bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Erklärung des Einvernehmens durch die jeweils zuständige Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, die für den Standort der Einrichtung die Verpflichtungen aus § 12b KiFöG wahrnimmt. Die Herstellung des Einvernehmens ist nicht Gegenstand des Verfahrens nach § 11a Abs. 2 KiFöG.

§ 5

Form

Die Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Zweiter Abschnitt Leistungsvereinbarungen

§ 6

Grundlage der Leistungsvereinbarung

Die Grundlage der Leistungsvereinbarung bilden die im KiFöG und dessen Verordnungen geregelten Leistungsinhalte und die Leistungsbeschreibung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 7

Leistungsmerkmale

(1) In den Leistungsvereinbarungen müssen die wesentlichen Leistungsmerkmale festgelegt und hinreichend konkretisiert werden. Als wesentlich gelten die Leistungsmerkmale, durch die eine konkrete Leistung qualitativ und quantitativ bestimmt wird.

(2) Entsprechend § 78c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind in einer Leistungsvereinbarung als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere festzulegen:

1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,
2. der in der Einrichtung zu betreuende Personenkreis,
3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
4. die Qualifikation des Personals sowie,
5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung.

(3) Über die in § 78c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten wesentlichen Leistungsmerkmale hinaus haben die Vereinbarungsparteien zu prüfen, ob Regelungen zu den nachfolgenden Merkmalen in die Leistungsvereinbarung aufzunehmen sind:

1. Beschreibung von Struktur-, Prozess- und Ergebnismerkmalen,
2. einrichtungsspezifische Leistungen,
3. Aussagen zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)
4. Fachkraft-Kind-Relationen für mittelbare pädagogische Arbeitszeit,
5. Berechnung des Personalschlüssels anhand der zu erwartenden Anzahl an belegten Plätzen und Betreuungsstunden,
6. Leistungsanteil im Umfang einer VbE pro 100 Plätze.
7. Fach- und Praxisberatung, sowie

8. Bauliche und sächliche Ausstattung (Räumlichkeiten, Außengelände, Ausstattung).

Mit der Vereinbarung weiterer Merkmale ist es möglich, spezifische Leistungen und Angebote der Kindertageseinrichtung zum Gegenstand der Leistungsvereinbarung zu machen. Diese zusätzlichen Merkmale sind so präzise zu formulieren, dass sich aus ihnen ergibt, welche konkreten Leistungen zu erbringen sind.

- (4) Der Träger der Kindertageseinrichtung muss gewährleisten, dass sein Leistungsangebot geeignet, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Dritter Abschnitt

Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

§ 8

Grundlagen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

- (1) Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 3 sind die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung in einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung festzuschreiben.

- (2) Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung bezieht sich auf die vertraglich vereinbarte Leistung und enthält verbindliche Aussagen zu Qualitätsmerkmalen und Standards. Sie beinhaltet eine Konzeptions- und Zieleentwicklung und dient der Sicherung und Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität einer Tageseinrichtung für Kinder.

- (3) Qualitätsentwicklungsvereinbarungen müssen auf die Tageseinrichtungen bezogene gesetzlich und fachlich ausgerichtete Anforderungen erfassen, um Standards zu gewährleisten und um Fortentwicklungen in Tageseinrichtungen ermöglichen zu können.

- (4) Die Vereinbarungsparteien haben zu prüfen, ob nachfolgende Kriterien in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung aufzunehmen sind:

1. Evaluationsinstrumente
2. Dokumentationsformen zur stetigen Weiterentwicklung der Qualität
3. Orientierung am Wohle des Kindes unter Einbezug der Eltern
4. Beinhaltung von Beschwerde- und Partizipationsmöglichkeiten (z. B. § 7 KiFöG)

5. Darstellung von Strukturen des Trägers/der Einrichtung im Rahmen der Gesamtverantwortung z. B. von Geschäftsführung, Leitung, Verwaltung und pädagogischer Arbeit

§ 9

Fachberatung

Zur Sicherung der Qualität und zur eigenverantwortlichen Umsetzung des Leistungsangebotes, insbesondere des Erziehungs- und Bildungsauftrages gemäß § 5 Abs. 2 KiFöG, soll der Träger der Tageseinrichtung die Fachberatung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmen. Dies ist vom Träger der Einrichtung frei zu wählen.

Vierter Abschnitt

Entgeltvereinbarungen

§ 10

Grundlagen der Entgeltvereinbarungen

(1) Grundlage der Entgeltvereinbarungen sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale.

(2) Die in der Entgeltvereinbarung zu vereinbarenden Entgelte setzen sich aus den differenzierten Entgelten für die Leistungsangebote und den betriebsnotwendigen Investitionen zusammen.

(3) Für unvorhergesehene wesentliche Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind Regelungen zur Neuverhandlung für den laufenden Vereinbarungszeitraum aufzunehmen.

§ 11

Kostenkalkulation

Zur prospektiven Kalkulation aller Kosten ist das dieser Verordnung anliegende Kostenblatt zu verwenden.

§ 12 Leistungsgerechtigkeit

- (1) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.
- (2) Entgelte sind leistungsgerecht, wenn die Leistung und das Entgelt in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 13 Differenzierung der Entgelte

- (1) Für jede Tageseinrichtung sind differenzierte Entgelte zu vereinbaren.
- (2) Die Differenzierung der Entgelte für die Leistungsangebote erfolgt nach Altersgruppen im Sinne von § 12 Abs. 2 KiFöG.

§ 14 Personal

- (1) Pädagogisches Personal:

1. Leitung

Leitungskräfte sind in einem angemessenen Umfang freizustellen. Die Angemessenheit ist von der Größe der Kindertageseinrichtung und den Aufgaben der Leitungskraft abhängig.

2. Pädagogische Fachkräfte

Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gemäß § 21 KiFöG gewährleistet sein.

- (2) Technisches Personal

Zum Technischen Personal gehören Hausmeister, Reinigungskräfte und Küchenkräfte.

- (3) Sonstiges Personal

Zum sonstigen Personal gehören insbesondere Praktikanten im Anerkennungsjahr, Bundesfreiwillige, Freiwillige im sozialen Jahr und Auszubildende.

Fünfter Abschnitt
Inkrafttreten

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 2016.

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt**

Erläuterungen zur Verordnung über den Inhalt von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Mit der Verordnung soll die Ausgestaltung der Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklungen im Sinne der §§ 78b bis 78e SGB VIII geregelt werden.

Erster Abschnitt: Grundsätze

zu § 1 - Anwendungsbereich

Diese Norm beschreibt den Umfang des Anwendungsbereichs und den Regelungsgehalt der Verordnung.

zu § 2 - Allgemeine Grundsätze zum Abschluss der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 KiFöG in Verbindung mit den §§ 78b bis 78e SGB VIII

Mit dieser Vorschrift werden allgemeine Grundsätze zum Abschluss der Vereinbarungen aufgestellt. Es wird geregelt, dass ein Erfordernis zum Abschluss von Vereinbarungen für Einrichtungen besteht, die in den Bedarfsplan aufgenommen sind und die über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen oder für die eine solche beantragt worden ist. Es werden die abzuschließenden Vereinbarungen definiert und geregelt, welchen Grundsätzen sie entsprechen müssen.

zu § 3 - Zuständigkeit

Diese Vorschrift regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen.

zu § 4 - Verfahren

Diese Vorschrift regelt das Verfahren für den Abschluss von Vereinbarungen. Die Vereinbarungen nach den §§ 78b bis 78e SGB VIII bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Erklärung des Einvernehmens durch die jeweils zuständigen Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, wie dieses Einvernehmen hergestellt wird, ist allerdings nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens. Dies bleibt den Beteiligten vorbehalten.

zu § 5 - Form

Diese Vorschrift regelt das Schriftformerfordernis für die Vereinbarungen.

Zweiter Abschnitt: Leistungsvereinbarungen

zu § 6 - Grundlage der Leistungsvereinbarung

Die Vorschrift benennt die gesetzlichen Grundlagen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

zu § 7 - Leistungsmerkmale

In Absatz 2 dieser Regelung werden die gesetzlich vorgeschriebenen, in der Leistungsvereinbarung festzulegenden Leistungsmerkmale aufgeführt (Mindestinhalt).

Hinsichtlich der in Abs. 3 genannten Merkmale wird den Vereinbarungspartnern ein Prüfrecht über die Aufnahme in die Vereinbarung eingeräumt, das den Beteiligten ermöglicht, spezifische Leistungen und Angebote zum Gegenstand ihrer individuell abzuschließenden Leistungsvereinbarungen zu machen.

Abs. 4 beschreibt die Anforderungen, die an ein Leistungsangebot zu stellen sind. Ausreichend sind Leistungen, wenn aus der Gesamtheit der für die Leistungsberechtigten zu zahlenden Entgelte der jeweilige Bedarf des individuellen Leistungsberechtigten gedeckt werden kann. Der Begriff der Zweckmäßigkeit soll sicherstellen, dass die fachlichen Standards im Rahmen der Leistungsvereinbarungen berücksichtigt werden. Dies alles soll wirtschaftlich sein.

Dritter Abschnitt: Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

zu § 8 - Grundlagen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Die Vorschrift benennt die gesetzlichen Grundlagen für den Abschluss einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

zu § 9 - Fachberatung

Diese Vorschrift beschreibt eine Möglichkeit zur Sicherung der Qualität und zur eigenverantwortlichen Umsetzung des Leistungsangebotes.

Vierter Abschnitt: Entgeltvereinbarungen

zu § 10 - Grundlagen der Entgeltvereinbarungen

Die Vorschrift benennt die Grundlagen für die Entgeltvereinbarung und regelt die Zusammensetzung der zu vereinbarenden Entgelte insbesondere der Differenzierung der Entgelte. Mit Abs. 3 wird dem Grundsatz der Prospektivität Rechnung getragen.

zu § 11 - Kostenkalkulation

Zur Transparenz aller Kosten einer Einrichtung und zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit dieser Kostenkalkulationen wird über die Verordnung ein Kostenblatt verpflichtend gemacht. Dem Entwurf sind 2 Varianten für ein Kostenblatt angefügt. Es gilt zu entscheiden, welches abschließend als Anlage der Verordnung beigelegt wird.

zu § 12 - Leistungsgerechtigkeit

Diese Vorschrift regelt das Erfordernis der Leistungsgerechtigkeit der Entgelte und legt fest, wann Leistungsgerechtigkeit vorliegt.

zu § 13 - Differenzierung der Entgelte

Die Differenzierung der Entgelte erfolgt nach § 12 Abs. 2 KiFöG.

zu § 14 - Personal

In dieser Vorschrift ist das Personal in Kindertageseinrichtungen aufgeführt.

zu § 15 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Kostenart	0 – 3 Jahre		3 J. – Schulpflicht		Hort		Soll Planjahr	Ist Vorjahr
	gesamt	pro Vollzeit- platz ¹	gesamt	pro Vollzeit- platz	gesamt	pro Vollzeit- platz		
1. Kosten pädagogisches Personal und Leitung								
1 1 Kosten der päd. Fachkräfte lt. Mindestpersonalschlüssel								
1 2 Kosten der Leitung								
1 3 erweiterte Personalkosten								
1 3 1 Schwerbehindertenausgleichsabgabe								
1 3 2 Berufsgenossenschaft / Unfallkasse								
1 3 3 Betriebsmedizin, Arbeitsmedizin								
1 3 4 Kosten für Altersteilzeit								
1 3 5 Polizeiliche Führungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse								
1 3 6. Sonstige Kosten								
2. pädagogische Arbeit								
2 1 Weitere Personalkosten								
2 1 1 Personalkosten über den Mindestpersonalschlüssel KiföG								
2 1 2 Kosten Praktikanten, FSJ, BuFDi usw.								
2 1 3 Zusatzkosten für Personal in dualer Ausbildung								
2 1 4 Sonstige Kosten								
2 2 Betreuung								
2 2 1 pädagogische Materialien/Spielmateriale/Medien								
2 2 2 Kosten für pädagogische Angebote								

¹ wäre noch zu definieren alternativ je Betreuungsstunde

Kostenart	0 – 3 Jahre		3 J. – Schulpflicht		Hort		Soll Planjahr	Ist Vorjahr
2 2 3 Wirtschafts- und Hygienebedarf								
2 2 4 Sonstige Kosten								
2 3 Weitere Sachkosten								
2 3 1 Veranstaltungen, Feste								
2 3 2 Fachliteratur, Bücher, Zeitschriften								
2 3 3 Dokumentation								
2 3 4 Unfallversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung								
2 3 5 Sonstige Kosten								
3. Gebäude und Grundstück								
3 1 Hausmeisterdienstleistungen								
3 1 1 Personalkosten angestellte Hausmeister								
3 1 2 Sachkosten Hausmeister								
3 1 3 Kosten Fremdfirmen								
3 2 Reinigungsdienstleistungen								
3 2 1 Personalkosten angestellte Reinigungskräfte								
3 2 2 Verbrauchsmaterialien und Reinigungsmittel								
3 2 3 Kosten der Unterhaltsreinigung (Fremdvergabe)								
3 2 4 Kosten der Wäschereinigung (Fremdvergabe)								
3 2 5 Sonstige Kosten								
3 3 Bewirtschaftungskosten								
3 3 1 Grundsteuer								

Kostenart	0 – 3 Jahre		3 J. – Schulpflicht		Hort		Soll Planjahr	Ist Vorjahr
3.3.2. Kosten der Wasserversorgung /Entwässerung								
3.3.3. Kosten der zentralen Heizungs-/ Brennstoffversorgungs- anlage und Wärmeleitung								
3.3.4. Strom								
3.3.5. Müllentsorgung								
3.3.6. Straßenreinigung								
3.3.7. Gebäude-, Inhalts-, Diebstahl- und Einbruchversicherung								
3.3.8. Telefon, Internet, GEZ / GEMA								
3.3.9. Brand-, Daten-, Arbeitsschutz, Hygienesicherheit								
3.3.10. Sonstige Kosten								
3.4. Instandhaltungen und Schönheitsreparaturen (Erhaltungsaufwand)								
3.4.1. Wartungen								
3.4.2. Instandhaltungen und Schönheitsreparaturen								
3.4.3. Pflege der Außenanlagen								
3.4.4. Sonstige Kosten								
3.5. Kaltmiete, Pacht, Zinsen								
3.5.1. Kaltmiete								
3.5.2. Pacht, Erbbauzins								
3.5.3. Darlehenszinsen								
3.5.4. Sonstige Kosten								
4. Mobiliar innen und außen								

Kostenart	0 – 3 Jahre		3 J. – Schulpflicht		Hort	Soll Planjahr	Ist Vorjahr
4 1 Neu- und Ersatzinvestitionen Mobiliar und sonst Ausstattungsgegenstände innen und außen							
4 2 Neu- und Ersatzbeschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter							
4 3 Sonstige Kosten							
5. Fortbildung und Fachberatung							
5 1 Fort-/Weiterbildungen inkl. Reiseaufwand							
5 1 1 Fort- und Weiterbildungen, Zusatzqualifikationen ohne „bildung elementar“ und Inklusion							
5 1 2 Fort- und Weiterbildungen, Zusatzqualifikationen nur „bildung elementar“							
5 1 3 Fort- und Weiterbildungen, Zusatzqualifikationen nur Inklusion							
5 2 Fachberatung / Supervision							
5 3 Sonstige Kosten							
6. Verwaltungskosten							
6 1 Personalkosten für Verwaltung							
6 2 Sachkosten für Verwaltung							
6 3 Reisekosten außerhalb Fort- und Weiterbildung							
6 4 Sonstige Kosten							
7. Kosten der Verpflegung							
7 1 Personalkosten angestellte Küchenkräfte							
7 2 Kosten der Lebensmittel bzw. Warenkosten							
7 3 Kosten der Fremderstellung und –lieferung							

Kostenart	0 – 3 Jahre	3 J. – Schulpflicht		Hort	Soll Planjahr	Ist Vorjahr
7 4 Sonstige Kosten						
8. Integration nach § 53,54 SGB XII, § 35a SGB VIII						
8.1 Personalkosten						
8.2 Sachkosten						
9. Kalkulatorische Kosten						
9.1 Abschreibungen auf das Gebäude abzügl. Sonderposten						
9.2 Abschreibungen auf Ausstattungen abzügl. Sonderposten						
9.3 Kalkulatorische Miete						
9.4 Kalkulatorische Zinsen						
10. Einnahmen						
10.1 aus Mitteln des örtlichen Trägers der Jugendhilfe						
10.2 aus Mitteln des örtlichen Trägers der Sozialhilfe/Jugendhilfe nach SGB XII und SGB VIII						
10.3 aus Mitteln der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (§ 12b KiföG, einschließlich Kostenbeiträge nach § 13 KiföG)						
10.4 Einnahmen der Verpflegung						
10.5 sonstige Einnahmen						

Kostenart	Ist Vorjahr	Soll Planjahr
1. Kosten pädagogisches Personal und Leitung		
1.1. Kosten der päd. Fachkräfte lt. Mindestpersonalschlüssel		
1.2. Kosten der Leitung		
1.3. erweiterte Personalkosten		
1.3.1. Schwerbehindertenausgleichsabgabe		
1.3.2. Berufsgenossenschaft / Unfallkasse		
1.3.3. Betriebsmedizin, Arbeitsmedizin		
1.3.4. Kosten für Altersteilzeit		
1.3.5. Polizeiliche Führungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse		
1.3.6. Sonstige Kosten		
2. pädagogische Arbeit		
2.1. Weitere Personalkosten		
2.1.1. Personalkosten über den Mindestpersonalschlüssel KiföG		
2.1.2. Kosten Praktikanten, FSJ, BuFDi usw.		
2.1.3. Zusatzkosten für Personal in dualer Ausbildung		
2.1.4. Sonstige Kosten		
2.2. Betreuung		
2.2.1. pädagogische Materialien/Spielmateriale/Medien		
2.2.2. Kosten für pädagogische Angebote		
2.2.3. Wirtschafts- und Hygienebedarf		
2.2.4. Sonstige Kosten		
2.3. Weitere Sachkosten		
2.3.1. Veranstaltungen, Feste		
2.3.2. Fachliteratur, Bücher, Zeitschriften		
2.3.3. Dokumentation		
2.3.4. Unfallversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung		
2.3.5. Sonstige Kosten		
3. Gebäude und Grundstück		
3.1. Hausmeisterdienstleistungen		
3.1.1. Personalkosten angestellte Hausmeister		
3.1.2. Sachkosten Hausmeister		

Kostenart	Ist Vorjahr	Soll Planjahr
3.1.3. Kosten Fremdfirmen		
3.2. Reinigungsdienstleistungen		
3.2.1. Personalkosten angestellte Reinigungskräfte		
3.2.2. Verbrauchsmaterialien und Reinigungsmittel		
3.2.3. Kosten der Unterhaltsreinigung (Fremdvergabe)		
3.2.4. Kosten der Wäschereinigung (Fremdvergabe)		
3.2.5. Sonstige Kosten		
3.3. Bewirtschaftungskosten		
3.3.1. Grundsteuer		
3.3.2. Kosten der Wasserversorgung /Entwässerung		
3.3.3. Kosten der zentralen Heizungs-/ Brennstoffversorgungs- anlage und Wärmelieferung		
3.3.4. Strom		
3.3.5. Müllentsorgung		
3.3.6. Straßenreinigung		
3.3.7. Gebäude-, Inhalts-, Diebstahl- und Einbruchversicherung		
3.3.8. Telefon, Internet, GEZ / GEMA		
3.3.9. Brand-, Daten-, Arbeitsschutz, Hygienesicherheit		
3.3.10. Sonstige Kosten		
3.4. Instandhaltungen und Schönheitsreparaturen (Erhaltungsaufwand)		
3.4.1. Wartungen		
3.4.2. Instandhaltungen und Schönheitsreparaturen		
3.4.3. Pflege der Außenanlagen		
3.4.4. Sonstige Kosten		
3.5. Kaltmiete, Pacht, Zinsen		
3.5.1. Kaltmiete		
3.5.2. Pacht, Erbbauzins		
3.5.3. Darlehenszinsen		
3.5.4. Sonstige Kosten		
4. Mobiliar innen und außen		
4.1. Neu- und Ersatzinvestitionen Mobiliar und sonst. Ausstattungsgegenstände innen und außen		

Kostenart	Ist Vorjahr	Soll Planjahr
4.2. Neu- und Ersatzbeschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter		
4.3. Sonstige Kosten		
5. Fortbildung und Fachberatung		
5.1. Fort-/Weiterbildungen inkl. Reiseaufwand		
5.1.1. Fort- und Weiterbildungen, Zusatzqualifikationen ohne „bildung elementar“ und Inklusion		
5.1.2. Fort- und Weiterbildungen, Zusatzqualifikationen nur „bildung elementar“		
5.1.3. Fort- und Weiterbildungen, Zusatzqualifikationen nur Inklusion		
5.2. Fachberatung / Supervision		
5.3. Sonstige Kosten		
6. Verwaltungskosten		
6.1. Personalkosten für Verwaltung		
6.2. Sachkosten für Verwaltung		
6.3. Reisekosten außerhalb Fort- und Weiterbildung		
6.4. Sonstige Kosten		
7. Kosten der Verpflegung		
7.1. Personalkosten angestellte Küchenkräfte		
7.2. Kosten der Lebensmittel bzw. Warenkosten		
7.3. Kosten der Fremdherstellung und -lieferung		
7.4. Sonstige Kosten		
8. Integration nach § 53,54 SGB XII, § 35a SGB VIII		
8.1. Personalkosten		
8.2. Sachkosten		
9. Kalkulatorische Kosten		
9.1. Abschreibungen auf das Gebäude abzügl. Sonderposten		
9.2. Abschreibungen auf Ausstattungen abzügl. Sonderposten		
9.3. Kalkulatorische Miete		
9.4. Kalkulatorische Zinsen		
10. Einnahmen		
10.1. aus Mitteln des örtlichen Trägers der Jugendhilfe		
10.2. aus Mitteln des örtlichen Trägers der Sozialhilfe/Jugendhilfe		

Kostenart	Ist Vorjahr	Soll Planjahr
nach SGB XII und SGB VIII		
10.3. aus Mitteln der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (§ 12b KiföG, einschließlich Kostenbeiträge nach § 13 KiföG)		
10.4. Einnahmen der Verpflegung		
10.5. sonstige Einnahmen		